

Benutzungsordnung für die Außensportstätten der Stadt Pinneberg

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Pinneberg stellt die städtischen Außensportstätten auf der Grundlage der Sportförderrichtlinie und dieser Benutzungsordnung in folgender Rangfolge zur Verfügung

- a) den Schulen der Stadt Pinneberg,
- b) den in Pinneberg tätigen und nicht in städtischer Trägerschaft stehenden allgemeinbildenden Schulen sowie den Kindertagesstätten aus der Stadt Pinneberg und den Pinneberger Sportvereinen,
- c) den gemeinnützigen Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Gruppen aus dem Stadtbereich für sportliche und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen,
- d) andere Nutzer/innen auf Antrag und zeitlich befristet, soweit die vorgenannten Institutionen nicht beeinträchtigt werden.

§ 2 Vergabegrundsätze

- (1) Die schulischen und sonstigen öffentlichen Belange dürfen durch die Vergabe an Nutzer/innen nach § 1 b) bis d) nicht beeinträchtigt werden. Über die Benutzung der Außensportstätten entscheidet der Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.
- (2) Die Außensportstätten stehen grundsätzlich unabhängig von den Ferien montags bis freitags in der Zeit von 7:00 bis 22:00 Uhr und am Wochenende und an Feiertagen in der Zeit von 9:00 bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, der beim Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend rechtzeitig, spätestens 14 Tage, vor der beabsichtigten Benutzung einzureichen ist. Die Zuweisung wird durch den Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend schriftlich erteilt, erforderlichenfalls ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Werden Belegungszeiten vorübergehend nicht genutzt so ist dieses dem Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für die regelmäßige Nutzung der Außensportstätten wird vom Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend ein Belegungsplan erstellt.
Jegliche Nutzung darf nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - a) Der/die Antragsteller/in übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung.
 - b) Nutzer, die nicht über den Landessportverband Schleswig-Holstein haftpflichtversichert sind, haben das Bestehen einer Haftpflichtversicherung durch die Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheines nachzuweisen.
 - c) An dem Übungsbetrieb der jeweiligen Gruppe sollten auf den Außensportstätten pro Übungseinheit mind. acht Sporttreibende teilnehmen. Kleinere Übungsgruppen dürfen

fen die Außensportstätten benutzen, wenn die Mindestteilnehmerzahl ausnahmsweise unterschritten wird, dies sportartspezifisch bedingt ist oder eine besondere Benutzungserlaubnis vom Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend erteilt wurde.

§ 3 Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Zuweisung für die Benutzung kann vom Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der/die Nutzer/in oder ein von ihm/ihr Beauftragte/r oder ein Teil seiner/ihrer Mitglieder vorsätzlich, grob fahrlässig oder – in wiederholten Fällen – fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt, oder wenn der/die Nutzer/in oder ein von ihm/ihr Beauftragte/r oder ein Teil seiner/ihrer Mitglieder
- a) durch sein/ihr Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sportes schädigt,
 - b) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte nach der Entgeltsordnung über die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Sportanlagen und Jugendeinrichtungen durch Dritte oder einer anderen Regelung länger als einen Monat im Rückstand ist oder
 - c) Nachschlüssel anfertigt, anfertigen lässt und/oder sie in Gebrauch nimmt.

Der/die Nutzer/in ist vor dem Widerruf der Nutzungserlaubnis anzuhören. Während der Anhörung kann die Nutzung untersagt werden. In den Fällen der Buchstaben a) und b) kann auch gegenüber einzelnen Personen ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Nutzungsverbot ausgesprochen werden.

- (2) Die Benutzung kann für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter fortdauernder Zuweisung im Übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere vor bei:
- a) Instandsetzungsarbeiten, Grundreinigung, Wartungsarbeiten oder sonstige Arbeiten auf der Außensportstätte oder am/im Umkleidegebäude,
 - b) witterungsbedingter Unbespielbarkeit der Außensportstätte,
 - c) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen oder
 - d) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender schulischer bzw. Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.
- (3) Mindestens einmal jährlich werden die Außensportstätten zur Regenerierung für mindestens 6 Wochen (Rasenplätze) bzw. 2 Wochen (Grandplätze) für jegliche Nutzung gesperrt. Darüber hinaus können die Außensportstätten bei Bedarf gesperrt werden. Die Beurteilung über die Notwendigkeit und Dauer der Sperrung trifft der für die Unterhaltung der Plätze zuständige Kommunale Servicebetrieb der Stadt Pinneberg. Die Sperrzeiten werden nach Möglichkeit mit den Nutzern abgestimmt.

§ 4

Art und Umfang der Nutzung

- (1) Die Außensportstätten einschließlich der Umkleidegebäude, ihre sonstigen Einrichtungen und Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich am Tage der Benutzung befinden. Der/die Nutzer/in ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung selbst oder durch seine/ihre Beauftragte/n auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er/Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Werden die Geräte und Anlagen in Benutzung genommen, so kann davon ausgegangen werden, dass sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- (2) Der/die Nutzer/in haben festgestellte Beschädigungen an den Sportstätten, deren Einrichtungen oder Geräten in das Benutzungsbuch einzutragen. Darüber hinaus sind diese unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, dem Platzwart mitzuteilen.
- (3) Die Außensportstätten einschließlich der Umkleidegebäude, ihre sonstigen Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sachgerechte Benutzung ist untersagt. Geräte sind nach Beendigung der Nutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. dem Platzwart zu übergeben. Anlagen sind in einen sicherheitsrelevanten Zustand zu versetzen. Die Außensportstätten und die dazugehörigen Einrichtungen sind in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Die Zugänglichkeit zu Technik-, Lüftungs- und Heizungsräumen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- (4) Die Benutzung der Außenportstätten durch Schulen ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft oder eines sonstigen Verantwortlichen, der von der Schule gemäß § 34 Schulgesetz beauftragt wurde, die Kurse/den Unterricht durchzuführen, zulässig. In allen anderen Fällen ist die Benutzung nur in Anwesenheit des/der Übungsleiters/in oder einer/s sonstigen Verantwortlichen zulässig. Der/die Sportlehrer/in, Übungsleiter/in usw. ist für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Sie/er hat die Außenportstätte als erste/r zu betreten und darf sie als letzte/r erst verlassen, nachdem sie/er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Sie/er hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Einrichtungen wieder ordnungsgemäß verschlossen werden.
- (5) Es dürfen nur die Sportarten betrieben werden, für die die Außenportstätte zugewiesen ist.
- (6) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der/die Veranstalter/in das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Sie/er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer/innen nur die für sie vorgesehenen Teile der zur Verfügung gestellten Außenportstätte betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat der/die Veranstalter/in für die notwendige Sicherheit zu sorgen. Sie/er hat insbesondere Sanitätskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen, so dass Teilnehmern/innen und Zuschauer/innen bei Unfällen die erforderliche Hilfe geleistet werden kann. Im Übrigen hat sie/er auf eigene Kosten die aus Anlass der Veranstaltung zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits-, gewerblichen und gesundheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Der/die Veranstalter/in hat darauf zu achten, dass die Einrichtungen nicht beschädigt werden und hält hierfür gegebenenfalls.

§ 5 Benutzungsvorschriften

- (1) Der Verkauf und Verzehr von Erfrischungsgetränken und Bier sowie von kleinen Speisen ist nach örtlicher Absprache unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere etwaiger erforderlicher gewerbe- und gaststättenrechtlichen Erlaubnisse und unter Beachtung lebensmittelrechtlicher Auflagen, zugelassen. Das Rauchen ist grundsätzlich in allen Räumen der städtischen Außensportstätten untersagt. Der Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend kann auf schriftlichen Antrag Werbung auf den Außensportstätten gestatten.
- (2) In den Umkleide- und Sanitärräumen ist jegliche Form der Haarentfernung, wie Wachsen, Rasieren und Epilieren, untersagt. Müll, der nicht in den dafür vorgesehen Mülleimern entsorgt werden kann, ist von den Nutzer/innen mitzunehmen und zu entsorgen. Die städtischen Mülltonnen bzw. -container stehen hierfür nicht zur Verfügung
- (3) Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister/Platzwart bedient werden. Verantwortlich für die Beleuchtung insbesondere das Ausschalten des Lichtes, sind die Übungsleiter/innen oder sonstigen Verantwortlichen. Diese haben nach der Nutzung einen Kontrollgang durch die Umkleide- und Sanitärräume durchzuführen und darauf zu achten, dass alle Räume sauber und ordentlich hinterlassen, die Wasserhähne abgedreht und die Fenster verschlossen wurden.
- (4) Elektrische Einrichtungen, wie Lautsprecheranlagen, Anzeigetafeln, CD-Player und dergleichen, dürfen nur von sachkundigen Personen bedient werden, die vorher vom Hausmeister/Platzwart in die Technik eingewiesen worden sind.
- (5) Über die Notwendigkeit der Flutlichtnutzung während der Benutzung der Außensportstätte entscheidet der/die Trainer/in bzw. Übungsleiter/in oder die von ihm/ihr beauftragte Personen. Das Flutlicht ist ausschließlich und nur solange in Betrieb zu nehmen wie es zum ordnungsgemäßen Spiel-/Übungsbetrieb notwendig ist.

§ 6 Aufsicht und Hausrecht

Der Platzwart und die von der Stadt beauftragten Mitarbeiter/innen üben das Hausrecht über die Außensportstätten und die dazugehörigen Einrichtungen aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen und Räumen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in allen Räumlichkeiten sowie auf dem Sportgelände mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei Verstößen behält sich die Stadt Pinneberg die strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

§ 7 Schließdienst

- (1) Die Stadt stellt den in § 1 b) genannten Nutzern gegen Empfangsbestätigung Schlüssel/Transponder zur Verfügung. Den in § 1 c) und d) genannten Nutzern werden gegen Kaution Schlüssel/Transponder zur Verfügung gestellt. Der Empfang ist zu quittieren.
- (2) Die Schlüssel/Transponder bleiben Eigentum der Stadt. Sie sind sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust haftet der/die Benutzer/in für entstehende Folgekosten. Die Anfertigung v

von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Die Schlüssel/Transponder sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes zurückzugeben.

- (3) Eine Weitergabe der Schlüssel/Transponder ist nur an berechtigte Übungsleiter zulässig.
- (4) Die Türen der zu den Außensportstätten gehörenden Räumlichkeiten müssen während der Benutzung der Außensportstätte verschlossen gehalten werden, um den Zutritt von Unbefugten zu verhindern.
- (5) Bei nicht ordnungsgemäßem Verschließen der Türen haftet der/die Benutzer/in für entsprechende Folgekosten. Bei wiederholter Zu widerhandlung kann die Nutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 8 **Haftung und Schadensersatz**

- (1) Der/die Benutzer/in stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Außensportstätte einschließlich der Umkleidegebäude, ihre sonstigen Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte.
- (2) Der/die Benutzer/in verzichtet seiner-/ihrerseits auf seine/ihre Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Mitarbeiter/innen oder Beauftragte.
- (3) Der/die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschl. der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung entstehen.
- (4) Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte eintreten.
- (5) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin, oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 9 **Nutzungsentgelt**

Für die Nutzung der Turn- und Sporthallen wird ein Entgelt nach der Entgeltordnung über die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Sportanlagen und Jugendeinrichtungen durch Dritte in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Außensportstätten der Stadt Pinneberg vom 22.05.2013 außer Kraft.

Pinneberg, den 14.10.2025


Thomas Voerste
Bürgermeister